

viele eindeutige N-Lesarten gegenüberstehen, die bei L und allen übrigen Versionen fehlen⁴⁴⁾. Wenn wir den L-Handschriften trotz dieser Einschränkung einerseits eine Affinität zur N-Version in der Confessio klar zugestehen, so müssen wir im selben Confessio-Teil aber gleichzeitig auf eine nicht zu übersehende Verwandtschaft der L-Handschriften zur kürzeren Pseudoisidorversion hinweisen⁴⁵⁾.

Die Verschiebung der bei Fuhrmann aufgestellten Verwandtschaftsverhältnisse bezüglich der L-Version vermag bei der verworrenen und fragmentarischen Überlieferungslage keine eindeutigen Aspekte zu eröffnen. Eigenartig erscheint jedenfalls in diesem Zusammenhang, daß die Kurzform in Italien verbreiteter war als anderswo⁴⁶⁾, und daß eine Verkreuzung der beiden Textformen durchaus in Rechnung zu stellen ist. Wollten wir nun aber eine Vorlage der pseudoisidorischen Kurzform als Quelle der L-Handschriften in der Confessio konstruieren, so blieben wir wiederum für die N-Orientierung und für die Vorlage der Donatio eine Antwort schuldig. Fuhrmanns These von der zur Leo-Version führenden Bearbeitung einer Nonantolander Handschrift bleibt modifiziert bestehen: Miteinzukalkulieren ist ja die mögliche Existenz einer CC-Handschrift der pseudoisidorischen Langversion A₁, die in ihren Lesarten einerseits der Kurzform A₂ nahestand, andererseits bereits einige N-Veränderungen zeigte⁴⁷⁾ und damit bei unserem Kenntnisstand alle Voraussetzungen für die dem Verfasser des Briefes bzw. der L-Fassung unmittelbar vorliegende CC-Version aufweisen würde.

Mit derselben Provenienzfrage des CC im Brief befaßt sich Hoesch im Zusammenhang mit der Untersuchung der kanonischen Quellen im Werke Humberts von Silva Candida generell⁴⁸⁾. In dem Teil einer Brüsseler Handschrift, der nach Hoesch eine Art Vorsammlung des Berner Brief-

⁴⁴⁾ N- und L-Eigenheiten in den Z. 3, 23, 33, 41, 54, 122; N-Eigenheiten in den Z. 8, 12, 23, 38, 61, 107, 134, 136, 140.

⁴⁵⁾ L- und C-Eigenheiten in den Z. 12, 20, 35, 41, 52, 55, 72, 77, 115, 134, 150, 154, 156, 157. Die besondere Nähe zu den beiden Handschriften C₃ und C₄ fällt auf (vgl. zu dieser Handschriftengruppe o. S. 366 f.).

⁴⁶⁾ Vgl. H. Fuhrmann, Pseudoisidor in Rom vom Ende der Karolingerzeit bis zum Reformpapsttum, ZKG 78 (1967) S. 15—66, bes. 63 und ders., Einfluß und Verbreitung (s. o. Anm. 5) Kap. IV 'Pseudoisidor in Rom' S. 285 Anm. 124, 338 Anm. 116 und 350.

⁴⁷⁾ Eben die in der L-Version sich wiederholenden.

⁴⁸⁾ H. Hoesch, Die kanonischen Quellen im Werk Humberts von Moyenmoutier (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 10, 1970). Das entsprechende Kapitel ist überschrieben 'Die Form des Constitutum Constantini im ersten Brief an Michael Kerullarius' (S. 145—161).